

19.08.2022

Stellungnahme DAIKIN Airconditioning Germany GmbH zum Konzeptpapier des BMWK und des BMWSB v. 14. Juli 2022 "65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024"

DAIKIN begrüßt ausdrücklich die gemeinsame Initiative des BMWK und des BMWSB, mit dem Konzeptpapier die nötigen Schritte zur gesetzlichen Fixierung einzuleiten, dass ab 2024 bei jedem Heizungsaustausch mindestens 65% erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

Die gesetzliche Verankerung ist Grundlage einen planungssicheren Rahmen für den Rollout von Wärmepumpen für alle Akteure zu schaffen. Da bis zum Inkrafttreten der Regelung weniger als ein Jahr verbleiben, muss der Gesetzgebungsprozess jetzt gestartet werden.

DAIKIN bekennt sich zu Zielen der Bundesregierung und zu den Zielen der EU und hat deshalb bereits umfangreiche Investitionen zur Stärkung der bestehenden Fertigungskapazitäten in Deutschland, Belgien und Tschechien unternommen. Darüber hinaus werden 300 Millionen Euro für die Errichtung eines neuen Werks in Lodz (Polen) investiert, um der weiter steigenden Nachfrage an Wärmepumpen in Deutschland und der EU gerecht zu werden.

Bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden ist es ebenso notwendig, das Prinzip „Efficiency First“ zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass auch zukünftig alle Wärmepumpentechnologien zur Verfügung stehen müssen. Eine Einschränkung der Verfügbarkeit, die die Umsetzung des vorgelegten Entwurfs zur Revision der F-Gase-Verordnung zur Folge hätte, würde die Umstellung der Wärmeerzeugung von Gebäuden auf erneuerbare Energien aktiv verhindern. Das Phase Down in der aktuell geltenden Fassung der F-Gase-Verordnung mit den beschlossenen Reduktionsschritten bis zum Jahr 2030, sollte angesichts des angestrebten Markthochlaufs von Wärmepumpen Bestand haben und für die Zeit nach 2030 fortgeschrieben werden und nicht durch zusätzliche selektive unterminiert werden.

Eine weitere Grundvoraussetzung für den Erfolg des 65%-Regel ist eine auskömmliche und nachhaltige Finanzierung der BEG-Förderung. Die jüngst erfolgte drastischen Kappung bei den Förderkonditionen der BEG darf sich nicht wiederholen. Auf die zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Veränderungen bei den technischen Mindestanforderungen haben wir uns als Hersteller eingestellt und sehen es darüber hinaus als notwendig, sie danach stabil zu halten.

**DAIKIN Airconditioning
Germany GmbH**

Stammhaus
Inselkammerstraße 2
82008 Unterhaching
Tel.: 0 89 · 7 44 27 -0
Fax: 0 89 · 7 44 27 -299

Geschäftsführer
Filip De Graeve
Kenichi Akamatsu

Amtsgericht München
HRB 119811
Gerichtsstand: München

Deutsche Bank AG
IBAN: DE44 7007 0010 0200 2400 00
BIC: DEUTDE33HAN30
BLZ: 700 700 10
Konto: 200 240 000

USt-IdNr.: DE812438604
WEEE-Reg.-Nr.: DE 20474025
St.-Nr.: 143/127/60488
Lobbyregister Nr.: R001257
DEKRA zertifiziert
Qualitätsmanagement
ISO 9001:2008
Umweltmanagement
ISO 14001:2004

info@daikin.de
www.daikin.de

Erfüllungsoption Wärmepumpe

Mit den Mindestanforderungen der Ökodesign-Verordnungen ist festgelegt, dass alle Wärmepumpen (luftgeführte und wassergeführte Wärmepumpen) die 65%-Anforderung erfüllen. Hinzu kommt der erneuerbare Anteil aus dem Stromnetz, der laufend zunimmt und bis 2045 auch 100% erneuerbar sein muss.

Der Satz „Zudem soll der Stromanteil, der aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen wird, über die reguläre Nutzungsdauer einer Wärmepumpe 100 Prozent klimaneutral erzeugt werden“ missverständlich. Wir interpretieren ihn so, dass damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der öffentliche Strommix gemäß Bundesklimaschutzgesetz bis spätestens 2045 vollständig dekarbonisiert sein muss.

Auf Seite 11 des Konzeptpapiers ist eine angekündigten Produktvorschrift zum effizienten Betrieb aufgeführt (Jahresarbeitszahl im Betrieb der Anlage am Gerät lesbar), zu der anzumerken ist, dass nationale Produktvorgaben grundsätzlich im Widerspruch zu EU-Ökodesign-Richtlinien stehen und damit den freien Warenverkehr in der EU behindern. Weitere Erläuterungen dazu sind bei der Antwort zur Frage „Digitalisierungsmöglichkeiten zur Kontrolle des effizienten Betriebs“ aufgeführt.

Einbau einer Hybridheizung

Im Sinne der Umsetzung der 65-Prozent-Pflicht ist ein bivalentes System einem hybriden System oder Gerät gleichzusetzen. Um die Anforderung zu erfüllen, sind sowohl geräteseitige Kombinationen als auch systemseitige Kombinationen notwendig.

Dazu sind auch dezentrale / raumweise Außenluft-Raumluft-Wärmepumpen (Split Systeme in verschiedenen Ausführungen) anteilig in Kombination mit einer fossilen Heizung anzurechnen. Diese Systeme eignen sich in Wohn und Nichtwohngebäuden dazu, die gesamte Heizung zu ersetzen oder nur in Teilflächen die Heizarbeit zu übernehmen.

Weiterhin ist anzumerken, dass die für das Leistungsverhältnis im Konzeptpapier vorgeschlagene Referenz A2/W35 nicht geeignet ist, um sie für alle Wärmepumpen anzuwenden. Als geeignete Bezugsgröße für das geforderte Leistungsverhältnis von mindestens 30% der Norm-Heizlast eines Gebäudes ist der Teillastpunkt „A“ aus der DIN EN 14825 heranzuziehen. Dieser entspricht der deklarierten Leistung (P_{dh}) bei einer Außentemperatur von -7°C unter durchschnittlichen Klimaverhältnissen und ist bei allen Ökodesign-Verordnung der unterschiedlichen Wärmepumpen Typen (luft- oder wassergeführt) auf den Produktdatenblättern anzugeben. Dadurch ist er allgemein verfügbar und für die Auslegung leicht zugänglich.

Im Folgenden nehmen wir zu den Fragen des Konzeptpapiers Stellung.

Beantwortung der Fragen zu den Erfüllungsoptionen:

- *Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?*

Daikin befürwortet das Modell „Erfüllungsoptionen auf einer Ebene“. Unter der Voraussetzung einer ausreichenden Kostentransparenz und entsprechender Mieterschutzvorschriften, dass die Entscheidung für die Option Biomasse bzw. grüner Gase nicht zulasten der Mietenden ausfällt, ist ein Stufenmodell nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass die Einschaltung eines Sachkundigen für den Nachweis, dass Maßnahmen aus der ersten Stufe nicht umsetzbar sind, die Umsetzung verkompliziert bzw. verzögert, weil die benötigten Kapazitäten an Sachkundigen nicht verfügbar sind.

- *In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?*

Der Einbau von Wärmepumpen sollte in allen Fällen möglich sein, vor allem aber, wenn absehbar ist, dass das Wärmenetz in den nächsten Jahren nicht dekarbonisiert wird. Eine dezentrale Wärmepumpe nutzt in der Regel deutlich höhere Anteile erneuerbarer Energien und spart damit anteilig deutlich mehr CO₂ ein, als durch einen Wärmenetzanschluss derzeit möglich. Damit ist es unwahrscheinlich, dass ein Wärmenetzanschluss die CO₂-Einsparung einer zwischenzeitlich installierten Wärmepumpe aufholen wird.

Vor diesem Hintergrund ist § 109 GEG zu korrigieren:

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist gemäß Ermächtigung des § 109 GEG auch dann zulässig, wenn damit andere als ökologische Ziele verfolgt werden:

*„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, **auch** zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“*

Eine Kommune kann also allein auf wirtschaftlichen Erwägungen den Vorrang eines Wärmenetzanschlusses gegenüber einer Wärmepumpe verlangen. Es ist deshalb geboten, das Wort „auch“ mit der anstehenden GEG-Novelle zu streichen.

- *Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?*

Die Erfüllung EE 65% bei Anschluss an ein Wärmenetz ab 1.1.24 sollte nur dann gegeben sein, wenn der Wärmenetzbetreiber mindestens einen Antrag auf Förderung des Transformationsplans gestellt hat. Bis 2026 damit zu warten, ist bezüglich der benötigten CO₂-Einsparung kontraproduktiv.

- *Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?*

Die Frage ist schwer nachzuvollziehen, denn die kommunale Wärmeplanung muss Instrumente vorsehen, mit denen sichergestellt ist, dass Transformationspläne verbindlich umgesetzt werden. Fernwärmeversorger müssen dazu verpflichtet sein, die geplanten Maßnahmen auch umzusetzen. Denn wird ein geplanter Aufwuchs an erneuerbaren Energien nicht realisiert, ist das Anschließen neuer Verbraucher wie schon in der vorangegangenen Antwort ausgeführt, kontraproduktiv.

- *Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?*

Ja, denn bei der durch die RLT-Anlagen zurückgewonnene Wärme kann zumindest von unvermeidbarer Abwärme ausgegangen werden, die der erneuerbaren Wärme gleichgestellt ist.

- *Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?*

Die bisherige Bewertung über die Kennzahlen der Ecodesign-Verordnungen liefert die gleichen Ergebnisse, wenn die Anteile anrechenbar sind. Von daher ist es nicht notwendig, eine weitere Bemessungsgröße einzuführen.

- *Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?*

Der Lüftungsenergiebedarf ist eine feste Größe, die ausschließlich von der Nutzung durch Personen abhängt und damit unabhängig vom Gebäudewärmebedarf durch Transmissionsverluste ist. Die effizienteste Methode diesen Lüftungsenergiebedarf zu verringern, ist der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

- *Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?*

Die Nutzung von unvermeidbarer Abwärme, Abwärme aus Industrie und Rechenzentren, ist mit in die Erfüllungsoptionen aufzunehmen.

- *Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?*

Diese Frage sollte im Rahmen einer Evaluierung der gesetzlichen Anforderungen geprüft werden.

- *Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?*

Diese Frage kann durch DAIKIN nicht beantwortet werden.

- *Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?*

Da der Zugang zu Fachkräften und Material vor allem eine Zeitfrage ist, ist vorausschauendes Handeln von Heizungsbetreibern ein Schlüsselement um dem entgegenzuwirken. Hierbei nehmen verlässliche Förderprogramme eine elementare Rolle ein.

Beantwortung der Fragen zu Härtefällen und Sonderfällen

- *Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?*

Wie bei der vorherigen Frage gilt, dass vorausschauendes Handeln von Heizungsbetreibern durch Förderanreize unterstützt werden, um die Anzahl der jährlichen Heizungshavarien so weit wie möglich zu reduzieren.

Die vorgesehenen Austauschprämien der BEG ab dem 15.08. sind insoweit geeignet, vorausschauendes Handeln zu belohnen. Der auszutauschende Wärmeerzeuger muss dabei noch funktionstüchtig sein. Dass diese Austauschprämie bei Gasheizungen aber nur gewährt wird, wenn die Gasheizung ein Mindestalter von 20 Jahren erreicht hat, wirkt dem stark entgegen. Heizungsbetreiber von Gasheizungen sind nun motiviert, ihre Heizung so lange zu betreiben und ggf. zu reparieren, bis diese Lebensdauer erreicht ist. In der Folge könnte es deshalb zu mehr Havarien kommen, bei denen ein Austausch in der Heizperiode vonnöten ist. Dem hingegen könnte ein saisonaler Bonus für die Installation der Heizungsanlage außerhalb der Heizperiode vorausschauendes Handeln weiter unterstützen.

- *Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?*

Was unter Zentralisierung verstanden wird, ist nicht klar aufgeführt. Ist bereits die Errichtung einer zentralen Wärmequellenanlage darunter zu verstehen, welche dann von Etagen- oder Wohnungswärmepumpen genutzt wird? Dabei hat eine zentrale Wärmequellenanlage zentral anfallende Investitions-, Wartungs- und Betriebskosten zur Folge.

Die technischen Varianten ohne jegliche Zentralisierung sind vielfältig ausgehend von Split-Wärmepumpen als Luft-Luft-Wärmepumpen oder Luft-Wasser Wärmepumpen über wohnungsweise Erdwärmepumpen mit eigener Quellenbohrung.

Deshalb ist es vielmehr eine Frage, ob es sich um einen einzelnen Gebäudeeigentümer oder um eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) handelt und welcher Lösungsraum bevorzugt wird. Unabhängig von der Frage der Zentralisierung ist die Umrüstung eines Mehrfamilienhauses im Eigentum einer WEG allem eine koordinative Herausforderung. Ohne ausdrückliche Entscheidung sieht das Konzeptpapier vor, dass eine Zentralisierung der Heizungsanlage zu erfolgen hat. Anstelle dieser automatischen Vorgabe, ist es angebrachter, das Wohnungseigentumsgesetz dahingehend zu verändern, dass Wohnungseigentümer eine Entscheidung zwingend und aktiv treffen müssen. Dabei kann die Erstellung eines Sanierungsfahrplans die Entscheidungsfindung unterstützen. Es sollte keine gesetzliche Pflicht zur Zentralisierung entstehen.

- *Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümersammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?*

Wie in der Antwort auf die vorangegangene Frage aufgeführt, sollte eine Entscheidung der WEG in jedem Fall herbeigeführt werden. Eine Energieberatung oder die Erstellung eines Sanierungsfahrplans ist deshalb geeignet, diese Entscheidung herbeizuführen.

- *Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?*

Gebäudeeigentümern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, der 65%-Regel mit sorgfältiger Planung nachzukommen. Dabei kann der Einsatz von Energiedienstleistern dazu beitragen, dass für die genannten Härtefälle entsprechende Lösungen gefunden werden und damit die Erfüllung des 65%EE Gebots erreicht wird.

- *Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?*

Bei solchen Zwischenlösungen muss darauf geachtet werden, dass ein solches Geschäftsmodell erst großflächig entwickelt werden muss. Deshalb ist es angebracht, dass ein Mieten oder Leasen von Kesseln als Umfeldmaßnahme einer Wärmepumpenlösung in die BEG aufgenommen werden sollte.

- *Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?*

Drei Jahre Übergangsfrist erscheint ausreichend. Für die Installation einer Wärmepumpe sind in den meisten Fällen vorbereitende Elektroarbeiten erforderlich, die ebenso wie die eigentliche Installation entsprechenden Vorlauf benötigen. Deshalb ist das Hinzuziehen eines Energieberaters und die Erstellung eines Sanierungsfahrplans innerhalb der Übergangsfrist sinnvoll und sollte deshalb auch im Falle einer Havarie noch förderfähig sein.

- *Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?*

Die Einführung der BEG-Austauschprämie zum 15.08. ist für den Austausch eine angemessene Maßnahme. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass der Austausch sich über mehrere Jahre erstrecken kann, wenn die Räume nach und nach durch Luft-Luft Wärmepumpen versorgt werden. Aktuell würde ein Förderantrag für einen Raum eine weitere Förderung erst nach Ablauf der in der BEG vorgesehenen Nutzungsdauer von 10 Jahren ermöglichen. Deshalb ist an dieser Stelle die BEG auf die besonderen Gegebenheiten bei den Nachtspeicheröfen in Bezug zur Nutzungsdauer zu ergänzen.

- *Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?*

Eine auskömmliche Finanzierung der BEG muss sichergestellt sein. Dabei kann über spezielle Härtefallprogramme nachgedacht werden, sowie eine auf Bedürftigkeit basierende Förderung eingeführt werden. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass durch die Breitenwirkung der 65%-Regelung zunehmend Gebäudeeigentümer vor der Investition in erneuerbare Heizsysteme stehen, die sich die Investition mit Eigenmitteln nicht leisten können. Gegenüber den Fachhandwerker müssen die Gebäudeeigentümer in Vorleistung gehen, bevor die Auszahlung der Förderung erfolgt. Vor diesem Hintergrund sollte darüber nachgedacht werden, die Kreditvarianten der BEG EM wieder einzuführen.

- *Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?*

Die verstärkte Nutzung von Energiedienstleistungen (wie Contracting) können die Härtefälle deutlich reduzieren. Dabei übernehmen die Energiedienstleister Finanzierung der Maßnahme versetzen Eigentümerinnen und Eigentümer in die Lage, über Wärme-Contracting oder durch Pachtmodelle, die Maßnahme unter Einhaltung 65% EE-Regel zu erfüllen. Die Benachteiligung von Energiedienstleistern muss dahingehend beseitigt werden, dass im Mietwohnungsbereich eine Gleichstellung der Energiedienstleister mit dem Vermietenden erfolgt. Dabei sollten Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die durch Energiedienstleister in Eigenleistungen erbracht werden, in die förderfähigen Kosten einbezogen werden.

Beantwortung der Fragen zu Begleitenden Maßnahmen

- *Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?*

Wie schon auf Seite 2 unserer Stellungnahme aufgeführt, kommt der Bundesförderung effiziente Gebäude eine essenzielle Rolle bei der Umsetzung der 65%-Regelung zu. Dabei das Vertrauen in die Verlässlichkeit seit Jahresbeginn mehrfach beschädigt worden. Deshalb ist ausreichende Finanzierung sowie Stabilität in die Fördersätze und -kriterien oberstes Gebot für die gesamte Regierungskoalition, damit die BEG auch weiterhin als erfolgreichstes Klimaschutzinstrument im Gebäudebereich fungieren kann.

- *Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?*

Angesichts der begrenzten Kapazitäten sowohl bei Energieberatern als auch bei Fachhandwerkern und der Tatsache, dass das Alter der Heizung nichts über den Gebäudezustand oder Notwendigkeiten zur Verbesserung der Gebäudehülle aussagt, ist eine solche Pflicht eher in Frage zu stellen. Bestenfalls sollte eine solche Pflicht auch den Bauzustand mit berücksichtigen. Dieser müsste dann bei der Feuerstättenschau des Schornsteinfegers mit ermittelt werden, um das Alter der Heizung in Bezug zum Gebäude zu bringen

- *Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?*

Nur bei Wärmepumpen sieht das Konzeptpapier vor, dass „die Jahresarbeitszahl im Betrieb der Anlage am Gerät abgelesen und die Effizienz bewertet werden kann“. Eine solche Produktvorgabe führt zu Rechtsunsicherheiten, denn eine solche Vorgabe schränkt den freien Warenverkehr innerhalb der EU ein. Deshalb schlagen wir vor, dass sich das BMWK an der Diskussion zu der aktuellen Revision der Ökodesign-Verordnung, Lot 1 (Raumheizungen und Kombiheizgeräte) gemeinsam mit der Branche beteiligt, um derlei Vorgaben auf europäischer Ebene zu regeln. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Effizienzanzeige durch die technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude bereits vorgegeben ist und mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Darauf haben wir uns als Wärmepumpenhersteller eingestellt und arbeiten an der Umsetzung, um die Anforderung fristgerecht zu erfüllen. Darüberhinausgehende Anforderungen gefährden damit die Verfügbarkeit der für den Markthochlauf benötigten Wärmepumpen.

- *Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?*
Es ist aus unserer Sicht geboten, dem Handwerksberuf einen entsprechend Stellenwert zu geben, damit es erstrebenswert wird, ihn zu ergreifen. Hierzu kann z.B. die Energiewechsel-Kampagne „**80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel**“ um entsprechende Elemente erweitert werden.

- *Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?*
Die Berufsgruppe der Schornsteinfeger sollte mit einem neuen Aufgabenprofil versehen werden, dass

- ein eindeutiges Labeling von bald austauschpflichtigen oder durch eine EE-Komponente zu ergänzende Heizungsanlagen,
- eine digitale Erfassung der Beheizungssituation sowie
- Mahnungs- und Anzeigebefugnisse bei Nichteinhaltung ermöglicht.

Das digitale Gebäudeenergiekataster, das im Koalitionsvertrag angekündigt ist, muss umgesetzt werden, damit Schornsteinfeger dieser Rolle nachkommen können. Dabei sind in gebäudescharfer Auflösung Parameter zur Heizungstyp und -alter, Gebäudeenergiebedarf, eingesetzten Energieträgern und verursachten Emissionen zu erfassen. Diese Informationen sind eine Voraussetzung für eine wirkungsvolle Wärmewende. Denn sie bilden die Voraussetzung, um Betroffene automatisiert anzuschreiben, sobald Fristen übertreten werden und sind letztendlich Grundlage für die kommunale Wärmeplanung.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Weinmann

Beauftragter Politik, Umwelt und Verbände

weinmann.v@daikin.de

0172 / 719 07 33

DAIKIN Airconditioning Germany GmbH ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R001257